



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

LBA-Außenstelle Frankfurt • Kelsterbacher Str. 23 • 65479 Raunheim

RESTUBE GmbH
Herr Christopher Furhop
Dieselstr. 1
76327 Pfinztal-Berghausen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.09.2019
Unser Zeichen: B321F/30704/438.5.1/2019
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Frau Weizenhöfer
Telefon: 0531-2355 3354
Telefax:
E-Mail: sandra.weizenhoefer@lba.de
Datum: 17. September 2019

Zugelassene Beförderung von Gefahrgütern im Passagiergepäck

Sehr geehrte Geschäftsführer der Restube GmbH,

Das Luftfahrt-Bundesamt bestätigt hiermit, dass die mit Ihren Produkten

- RESTUBE basic
- RESTUBE classic
- RESTUBE sports
- RESTUBE lifeguard
- RESTUBE swim
- RESTUBE PFD
- RESTUBE automatic

verwendeten "kleinen Gasflaschen" (auch als Druckbehälter /-zylinder bezeichnet) mit einem Gewicht von 16 g, gemäß den internationalen Gefahrgutvorschriften für den Luftverkehr (ICAO T. I. Part 8, Chapter 1) resp. den IATA-DGR, von Passagieren in Luftfahrzeugen befördert werden können.

Die Beförderung ist im Handgepäck und im aufgegebenen Gepäck gestattet.

Es ist höchstens ein persönliches Rettungsmittel, mit höchstens zwei kleinen Kartuschen pro Person erlaubt. Es sind höchstens zwei Ersatz-Kartuschen erlaubt. Der Inhalt der Kartuschen ist eingeschränkt auf Kohlendioxid oder ein anderes geeignetes Gas der Unterklasse 2.2 ohne Nebengefahr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S. Weizenhöfer
(Sachgebiet Gefahrgut)